

2038-3-4-8-7-UK, 2038-3-4-8-9-UK.

**Verordnung
zur Änderung der
Studienordnung für das Staatsinstitut
für die Ausbildung von Fachlehrern
und der Verordnung über
die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern**

Vom 27. Februar 2008

Auf Grund von Art. 125 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), und Art. 19 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss, folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Studienordnung
für das Staatsinstitut
für die Ausbildung von Fachlehrern

Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436, ber. S. 516, BayRS 2038-3-4-8-7-UK), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a Fachliche Abschlussprüfung für die Fächerverbindung Werken, Technisches Zeichnen, Sport und Kommunikationstechnik.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem ersten Spiegelstrich wird folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:

„- Werken, Technisches Zeichnen, Sport und Kommunikationstechnik“.

- b) Die Untergliederung in Spiegelstriche wird durch die fortlaufenden Nrn. 1. bis 8. ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Für die Fächerverbindung Werken, Technisches Zeichnen, Sport und Kommunikationstechnik wird in drei Ausbildungsjahren die fachliche Ausbildung und in einem daran anschließenden Ausbildungsjahr die pädagogisch-didaktische Ausbildung vermittelt.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden Abs. 4 bis 8.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 werden nach den Worten „Sportlehrer/Sportlehrerin im freien Beruf“ die Worte „, Diplom Sportlehrer/Diplom Sportlehrerin oder Diplom Sportwissenschaftler/Diplom Sportwissenschaftlerin“ eingefügt.

- b) In Abs. 6 wird das Wort „zusätzlich“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anforderungen des Eignungstests für die Ausbildung für die Fächer Werken, Technisches Zeichnen und Kommunikationstechnik beziehen sich zusätzlich auf handwerkliche Fähigkeiten und Grundkenntnisse aus dem technischen Bereich, auf räumliches Vorstellungsvermögen, in der Fächerverbindung mit Kunsterziehung zusätzlich auf gestalterische Fähigkeiten.“

- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Anforderungen des Eignungstests für die Ausbildung für das Fach Kommunikationstechnik in den zulässigen Fächerverbindungen oder als Erweiterungsfach beziehen sich außerdem auf Grundkenntnisse im Umgang mit einem Personal-Computer.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aaa) Der Schlusspunkt wird gestrichen.

bbb) Es wird folgender Halbsatz angefügt:

„und bei allen Fächerverbindungen in den Fächern Deutsch und Pädagogik, bei den Fächerverbindungen mit Kommunikationstechnik zusätzlich im Fach Informationstechnische Bildung mindestens die Jahresfortgangsnote „ausreichend“ erzielt hat.“

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die genannten Jahresfortgangsnoten sind in das Zeugnis über den fachlichen Abschluss aufzunehmen.“

b) In Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

7. In § 26 Satz 4 werden die Worte „1. September“ durch die Worte „eine Woche nach Bekanntgabe des fachlichen Ergebnisses der Abschlussprüfung“ ersetzt.

8. In § 27 Abs. 2 werden die Worte „von sämtlichen Mitgliedern“ durch die Worte „vom Vorsitzenden“ ersetzt.

9. Es wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Fachliche Abschlussprüfung
für die Fächerverbindung
Werken, Technisches Zeichnen,
Sport und Kommunikationstechnik

(1) ¹Die Abschlussprüfung erstreckt sich neben den Prüfungsfächern des § 28 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 zusätzlich auf

1. Allgemeine Theorie des Sports und
2. Praxis des Sports.

²In geeigneten Fällen können die vorgeschriebenen Prüfungen in Allgemeine Theorie des Sports und Praxis des Sports unmittelbar nach Abschluss der Vermittlung der Ausbildungsinhalte ausbildungsbegleitend durchgeführt werden.

(2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind der Nachweis

1. des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze,
2. eines Vereinspraktikums im Umfang von 25 Stunden,
3. mindestens ausreichende Leistungen im Fach Sport und Gesundheit (einschließlich Sportförderunterricht) sowie im Fach Elementare Bewegungs- und Spielerziehung und
4. die erfolgreiche Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung „Trendsportarten“.

²Die Zulassung kann unter Vorbehalt erteilt werden, wenn Prüfungen oder Prüfungsteile bereits zu einem Zeitpunkt abgenommen werden, zu dem noch nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein können.

(3) ¹In den Prüfungsfächern Fachtheorie des Werkens, Fachtheorie Technisches Zeichnen, Theorie der Kommunikationstechnik ist jeweils eine schriftliche Arbeit zu fertigen; diese kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils 180 Minuten.

(4) ¹Im Prüfungsfach Allgemeine Theorie des Sports sind zwei schriftliche Arbeiten im Umfang

von je 180 Minuten Dauer zu fertigen aus den Gebieten

1. Sportbiologie/-medizin und
2. Trainingslehre.

²Bei der Ermittlung der Prüfungsnote haben die Noten der beiden schriftlichen Arbeiten grundsätzlich gleiches Gewicht.

(5) ¹In den Prüfungsfächern Praxis des Werkens, Praxis Technisches Zeichnen, Praxis der Kommunikationstechnik ist jeweils eine praktische Prüfung abzulegen; diese kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ²Die Arbeitszeit beträgt für die Prüfungsfächer Praxis Technisches Zeichnen und Praxis Kommunikationstechnik jeweils 300 Minuten, für das Prüfungsfach Praxis des Werkens 360 Minuten.

(6) ¹Die sportpraktisch-didaktische Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

1. Gerätturnen,
2. Leichtathletik und
3. Schwimmen.

²Für jedes Fach werden in Teilprüfungen das sportliche Leistungsvermögen und die Methodik der Vermittlung (einschließlich der Fähigkeit zur persönlichen praktischen Demonstration) praktisch geprüft; ergänzend findet ein Prüfungsgespräch von ca. 10 Minuten Dauer zu den jeweiligen fachspezifisch-theoretischen Kenntnissen (spezielle Didaktik, Bewegungs- und Trainingslehre, Schieds- und Kampfrichterlehre) statt. ³Für jedes Fach nach Satz 1 können Prüfungsleistungen in mehreren Disziplinen verlangt werden. ⁴Die Leistungen in jedem Fach werden von einer gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 3 bestellten Prüfungskommission bewertet. ⁵§ 22 findet für die sportpraktisch-didaktische Prüfung keine Anwendung. ⁶Für jedes Fach nach Satz 1 wird eine Prüfungsnote ermittelt; dabei kommt der Bewertung der Teilprüfung zur Methodik der Vermittlung besonderes Gewicht zu.

(7) In den Fächern Gymnastik/Tanz, Skilauf alpin und Grundformen des Eislaufs, Sportspiele (Basketball, Handball, Fußball, Volleyball) sowie im Wahlpflichtfach zählt die Jahresfortgangsnote gemäß § 12 Abs. 1 als Gesamtnote; Abs. 6 Satz 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend für die Bildung der Jahresfortgangsnote.

(8) Wurde gemäß Abs. 2 Satz 2 eine Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt erteilt, wird bei Bestehen der Prüfung ein Zeugnis erst erteilt, wenn die fehlende Zulassungsvoraussetzung vorliegt.“

10. In § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Sportbiologie“ der Zusatz „/-medizin“ eingefügt.

11. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a werden die Worte „in jedem der gewählten Unterrichtsfächer“ durch die Worte „aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung“ ersetzt.

b) In Buchst. b werden die Worte „jedes der gewählten Unterrichtsfächer“ durch die Worte „aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung“ ersetzt.

12. § 36 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dabei beträgt die Prüfungszeit in der Fächerverbindung Werken, Technisches Zeichnen, Kunstszziehung, Kommunikationstechnik und in der Fächerverbindung Werken, Technisches Zeichnen, Sport und Kommunikationstechnik in jedem Prüfungsfach 20 Minuten, bei einer Fächerverbindung von zwei Fächern in jedem Prüfungsfach 30 Minuten;“

13. § 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Nach Abschluss der Erweiterungsprüfung setzt der Prüfungsausschuss aus den Prüfungsnoten in Theorie des jeweiligen Faches, Praxis des jeweiligen Faches, der Fachdidaktik des jeweiligen Faches und aus den jeweiligen Jahresfortgangsnoten die Gesamtnoten je Prüfungsfach fest.“

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag.“

14. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 44 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 44 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Gesamtnote für Didaktik des Sports“ durch die Worte „Note für Didaktik des Sports“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern

Dem § 2 der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern (ZAF) vom 29. Januar 1975 (GVBl S. 20, BayRS 2038-34-8-9-UK), zuletzt geändert durch § 50 der Verordnung vom 9. August 2005 (GVBl S. 436), wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm bestimmte Stelle kann eine Ausnahme von der zulässigen Fächerverbindung und/oder der erforderlichen Vorbildung zulassen, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.“

§ 3

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihre Ausbildung vor dem 1. April 2008 begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, kommen auf Antrag die bisher geltenden Vorschriften zur Anwendung, wenn diese für die Studierenden günstiger sind.

München, den 27. Februar 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister